

SATZUNG

der Stadt Holzminden

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.9.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Holzminden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1) und der Zeitgebühren-Tabelle (Anlage 2). Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß

des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf beträgt das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Streitwert. Im Regelfall ist eine volle Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, festzusetzen.
- (3) Die unter Absatz 1 oder 2 aufgeführte Rechtsbehelfsgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.
- (4) Bei nachweisbarem Mehraufwand kann eine nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzte Rechtsbehelfsgebühr um den zeitlichen Bearbeitungsmehraufwand, unter Anwendung der Anlage 2 der Verwaltungskostensatzung (Zeitgebührentabelle), erhöht werden.
- (5) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind ausschließlich die Gebühren für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

- (6) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so richtet sich die gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu erhebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
Wird der Rechtsbehelf ganz zurückgenommen oder erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens wird über die Gebühr nach billigem Ermessen entschieden. Der bisherige Sach- und Streitstand wie auch die bis dahin erfolgte sachliche Bearbeitung sind zu berücksichtigen.
- (7) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsbehelfsbescheid auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder –kopien sowie der Zweitausfertigung von Schulzeugnissen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S.d. § 54 der Abgabenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Verwaltungstätigkeiten, die durch einer bzw. einen im Dienst der Stadt Holzminden stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamtin/Beamten, Angestellten, Lohn- oder Versorgungsempfänger/-in oder durch Hinterbliebene dieser Personengruppen veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefax-, Telegraf- und Fernschreibkosten sowie Kosten für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für weitere Ausfertigungen von Schriftstücken und Plänen bzw. für die Herstellung von Auszügen daraus, für Ausdrücke aus EDV-Programmen sowie Kosten für Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 7

Schuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Schuldner/-in nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Schuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

§ 8

Entstehung der Schuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Schuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung an die Schuldnerin bzw. den Schuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Schuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Holzminden vom 23.06.1992 außer Kraft.

Holzminden, den 11.9.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist mit Anlagen im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 12 vom 11.10.01 und im Täglichen Anzeiger vom 1.11.01 bekanntgemacht worden.